



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Thomas Webel
Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>
Az.: 610-011

Magdeburg, 17. Juli 2018

Entwurf eines Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden

Unser Gespräch am 13. Dezember 2017 und das Schreiben Ihres Hauses vom 4. Juni 2018 (Az.: 24.2)

Sehr geehrter Herr Minister Webel,

in unserem Gespräch am 13. Dezember 2017 hatten wir auf der Grundlage unserer Stellungnahme vom 30. November 2017 über den geplanten Runderlass zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden diskutiert.

Im Ergebnis hatten wir Sie gebeten,

- die bisherige Zusammenarbeit der obersten und unteren Landesentwicklungsbehörden unverändert beizubehalten und daher
- auf den Erlass zu verzichten.

Die Fachabteilung Ihres Hauses hat uns nach Beratungen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten gleichwohl einen marginal überarbeiteten Erlassentwurf zur erneuten Stellungnahme übersandt.

Wir heben deshalb noch einmal hervor, dass die unteren Landesentwicklungsbehörden nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) gesetzlich für die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zuständig sind. Diese gesetzliche Zuständigkeit darf durch einen Erlass nicht eingeschränkt werden. Unsere grundsätzlichen Bedenken gegen den Erlassentwurf, die wir Ihnen mit Stellungnahme vom 30. November 2017 übermittelt haben, erhalten wir deshalb aufrecht.

Die bisherige konstruktive Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte zur fachlichen Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hat unter Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden dazu beigetragen, dass regionale Besonderheiten und Verflechtungen der lokalen und regionalen Entwicklung in die raumordnerischen Stellungnahmen einfließen konnten.

Die Einbeziehung der kommunalen Orts- und Sachkenntnisse ist für die Beurteilung von Planungen und Maßnahmen in jedem Fall zwingend geboten, damit die Raumbedeutsamkeit nicht ausschließlich nach Planunterlagen auf abstrakter Ebene betrachtet wird. Insofern sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde geradezu ein Interesse an einer ganzheitlichen Beurteilung durch die unteren Landesentwicklungsbehörden haben.

Wir sind deshalb nach wie vor der Auffassung, dass auf den Erlass gänzlich verzichtet werden sollte, damit die bisherige Beteiligungspraxis erhalten bleibt.

Zu dem uns nach einer Beratung Ihres Hauses mit Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte geringfügig überarbeiteten Erlassentwurf (Stand: 4. Juni 2018) nehmen wir gleichwohl wie folgt Stellung, um zunächst den dringenden Änderungsbedarf zu verdeutlichen:

Zu 3.1

Nach dem Erlassentwurf vom 5. Juli 2017 (Ziffer 3.1, Satz 3) sollten sich unsere Mitglieder in ihren Stellungnahmen auf die „bloße Benennung“ der relevanten Erfordernisse der Raumordnung beschränken. Mit den neu gefassten Sätzen 2 und 3 wird lediglich erlaubt, dass sie sich in ihrer Stellungnahme („am Rande“ oder „nebenher“) zu Besonderheiten des jeweils zu beurteilenden Einzelfalls äußern.

Wir erwarten, dass unsere Mitglieder ihre Orts- und Fachkenntnisse in öffentlich-rechtliche Verfahren und - im Rahmen einer echten Zusammenarbeit mit dem Ministerium - in die landesplanerische Beurteilung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde - wie bisher - regelmäßig und vollumfänglich einbringen dürfen. Die Sätze 2 und 3 sind deshalb durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Stellungnahmen sollen die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, der Landesentwicklungsplanung im Sinne von § 6 Abs. 2 LEntwG LSA und der gemeindlichen Bauleitplanung fachlich bewerten. Grundsätzlich werden die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden beteiligt.“

Zu 3.3

Die Festlegung, bestimmte Verfahren von der Vorlagepflicht nach § 13 Abs. 1 LEntwG LSA grundsätzlich auszunehmen, verfolgt das Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Das Ziel unterstützen wir uneingeschränkt, zumal wir immer wieder in Gesetzgebungsverfahren und bei der Ausgestaltung von Verwaltungsabläufen für Deregulierung und Entbürokratisierung eintreten.

Die vorgesehene Freistellung von Planungen und Maßnahmen wird jedoch durch zwei Formulierungen relativiert.

Zum einen ist die Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde nur „in der Regel“ ausgenommen. In einer unbestimmten Zahl von Fällen kann das Ministerium sich danach alle Verfahren, die in den Landkreisen oder kreisfreien Städten geführt werden, vorlegen lassen, wodurch sich aufgrund von Abstimmungen oder Nachforderungen von zusätzlichen Unterlagen die Bearbeitungszeiten verlängern würden. Dies wäre nicht im Sinne der Vorhabenträger und trägt nicht zur intendierten Verwaltungsvereinfachung bei.

Die Worte „in der Regel“ sind deshalb zu streichen.

Zum anderen soll der Verzicht auf Vorlage nach Ziffer 3.3 Satz 2 nur dann gelten, wenn Planungen und Maßnahmen „offensichtlich nicht raumbedeutsam“ sind. Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen liegt eine bestimmte Rechtsfolge (nicht raumbedeutsam) nur dann vor, wenn bei verständiger Betrachtung ohne weitere Ermittlungen und Prüfungen die Raumbedeutsamkeit fehlt. Diese „Offensichtlichkeitsprüfungen“ sind nicht praktikabel und sollen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung durch die aufgeführten Sachverhalte (Positivkatalog) vermieden werden.

Es sollte Klarheit herrschen, dass die aufgezählten Planungen und Maßnahmen tatsächlich als nicht raumbedeutsam angesehen werden. Satz 2 ist deshalb zu streichen

Zu 4.

Darüber hinaus lehnen wir die unter Ziff. 4 des Runderlassentwurfs festgelegte Evaluation ab. Eine jährliche Berichterstattung der unteren Landesentwicklungsbehörden zum 31. Dezember eines jeden Jahres über nicht raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stellt eine bürokratische Überberichterstattung dar, die unter Beachtung der personellen Besetzung und des zugewiesenen Aufgabenumfangs der unteren Landesentwicklungsbehörden nicht geleistet werden kann. Im Übrigen werden Be-

mühungen zur Verwaltungsvereinfachung konterkariert, zumal die oberste Landesentwicklungsbehörde alle Entscheidungen unserer Mitglieder zur Kenntnis erhält.

Wir bitten Sie noch einmal nachdrücklich, auf die Veröffentlichung des Runderlasses zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
1. Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt